



Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020.

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Ziel der Gemeinde ist es die gesetzlich normierten Aufgaben effizient und zielorientiert zum Nutzen und Wohl der Bürger zu erfüllen.

Hierzu bedarf es ausreichender finanzieller Mittel, die einerseits durch die Einhebung eigener Abgaben (Gebührenhaushalte) sowie durch Mittel des Bundes und Landes (BZ-Mittel) eingenommen werden.

Diese Mittel werden andererseits für laufende Personal- und Sachaufwendungen herangezogen, wobei hierbei ein wirtschaftlich möglichst effizienter Ansatz verfolgt wird.

Weiters sind Mittel aufzubringen um die Infrastruktur, die zur Versorgung der Gemeindebürger essenziell ist, zu erhalten, zu erneuern oder im Bedarfsfall zu erweitern. Hierfür ist es notwendig sowohl eigene Mittel als auch zweckgebundene Mittel des Bundes und Landes bereitzustellen.

Die Führung des Gemeindehaushaltes wird von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit getragen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der positive Trend der vergangene Jahre wird auch für das Voranschlagsjahr 2020 fortgeschrieben bzw. erwartet.

Die Gemeinde konnte in den vergangenen Jahren sowohl zweckgebundene als auch freie Rücklagen dotieren um auch weiterhin in der Lage zu sein die gestezlichen Aufgaben erfüllen zu können.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Ergebnisvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 17.945.100,00
Aufwendungen:	€ 19.899.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 62.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 62.300,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	-€ 1.954.700,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 17.645.300,00
Auszahlungen operative Gebarung	€ 17.205.700,00
Einzahlungen investive Gebarung	€ 1.137.100,00
Auszahlungen investive Gebarung	€ 1.613.300,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 475.100,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 431.900,00
<hr/>	
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	€ 6.600,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der negative Saldo des Ergebnishaushaltes ergibt sich ausschließlich aus nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen wie bspw. die Abschreibung auf Anlagen (AfA) und Rückstellungen.

Im Finanzierungsvoranschlag ergibt sich im Bereich der operativen Gebarung ein Überschuss welcher für Investitionstätigkeiten herangezogen wird. Jener Teil der Investitionen, die nicht aus der operativen Gebarung geleistet werden kann, wird über die Aufnahme von Fremdmitteln abgedeckt.

Insgesamt ergibt sich für die Gemeinde betreffend der Entwicklung der liquiden Mittel ein positives Bild.

3.4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Für das Anlagevermögen wurden je nach Vermögensgegenstand für die Erstbewertung die folgenden Bewertungsmethoden gewählt.

Vermögensgegenstand	Bewertungsart	VRV 2015
Grundstücke	interne plausible Wertfeststellung	§ 39 Abs. 6 Z 2
Straßen u. -ergänzungen	aktuelle Durchschnittspreise	§ 39 Abs. 5
Gebäude	aktuelle Durchschnittspreise	§ 39 Abs. 5
Betriebsausstattung	aktuelle Durchschnittspreise	§ 39 Abs. 5
Sportanlagen	aktuelle Durchschnittspreise	§ 39 Abs. 5
Fahrzeuge u. Maschinen	Anschaffungskosten aktuelle Durchschnittspreise	§ 24 Abs. 4 § 39 Abs. 5
Spielplätze	aktuelle Durchschnittspreise	§ 39 Abs. 5
Wasseranlagen	Anschaffungskosten aktuelle Durchschnittspreise	§ 24 Abs. 4 § 39 Abs. 5
Sonstiges Vermögen	Kulturgüter Anschaffungskosten	§ 25 Abs. 2 § 39 Abs. 5
Leihmedien/Kleinteile	Festwertverfahren	§ 19 Abs. 2

Für Anschaffungen im Wirtschaftsjahr 2019 wurden grundsätzlich die Anschaffungskosten (§ 19 Abs. 6 VRV 2015) zu Grunde gelegt. Selbsterstellte Anlagegüter waren nicht vorhanden.

Einzelwertberichtigungen auf Forderungen wurden nicht erfasst, da die Höhe der zu erwartenden Veränderung nicht zuverlässig geschätzt werden konnte.

Die Veränderung der Rückstellung für Jubiläumsgelder, Urlaube und Zeitguthaben wurde auf Basis interner Schätzungen veranschlagt.

Vorsorge in Form sonstiger Rückstellungen (Prozesskosten, ausstehende Rechnungen) wurden nicht angesetzt, da davon ausgegangen wird, dass hierfür kein Erfordernis besteht.

Bei folgenden Anlagegütern wurde von der Nutzungsdauertabelle abgewichen:

Anlagegut	gem. VRV	angewendet	Begründung
Wasserversorgungsanlagen (ohne Pumpstationen)	33 Jahre	50 Jahre	lt. Studie BMF f. Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft
Feuerwehrfahrzeuge	8-10 Jahre	25 Jahre	gem. Förderrichtlinien Ktn. Landesfeuerwehrverband

